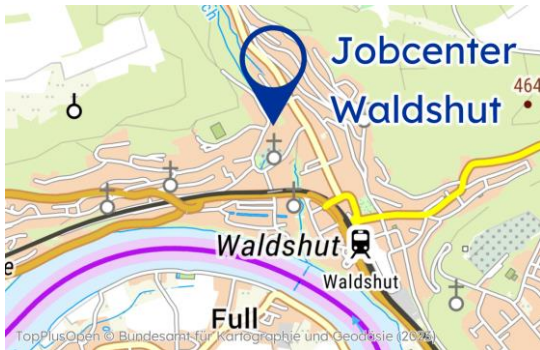


So finden Sie uns:



Landratsamt Waldshut Jobcenter

Waldtorstr. 14
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 7751 86 4103
Telefax +49 7751 86 4198
E-Mail jobcenter@landkreis-waldshut.de



Öffnungszeiten

Montag 8:30 – 12:30 Uhr
Dienstag 8:30 – 12:30 Uhr
und 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:30 – 15:30 Uhr
Freitag 8:30 – 12:30 Uhr

Für die Antragsannahme steht die Infothek zu den oben genannten Öffnungszeiten zur Verfügung. Termine mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können vorab telefonisch vereinbart werden.



landkreis-waldshut.de

Stand 07/2023



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Gemeinschaftliche
Mittagsverpflegung



Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte „Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (kurz BuT) in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählt auch die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen.



Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre (SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld) sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen (SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld).
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

UND Leistungen nach

- dem SGB II (Bürgergeld)
- dem SGB XII (Sozialhilfe)
- dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag und Kindergeld)
- dem Wohngeldgesetz (Wohngeld und Kindergeld)
- dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Sollten Sie keine der oben genannten Leistungen erhalten, könnten Sie dennoch Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben. Hierzu muss ein gesonderter Antrag gestellt werden.

Welche Leistung wird erbracht?

Erbracht werden die Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, die in Verantwortung der Schule oder der Kindertageseinrichtung angeboten werden muss.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wie funktioniert das?

Leistungen für das gemeinschaftliche Mittagessen sind bereits vom Grundantrag SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (§ 2 und § 3 AsylbLG) umfasst.

Die damit beantragten BuT-Leistungen sind durch den Leistungsberechtigten für jedes Kind gesondert zu benennen. Bitte beachten Sie, dass hierfür das Ergänzungsblatt zu verwenden ist.

Die Ergänzungsblätter, sowie die Anlagen für die entsprechenden Ergänzungsblätter erhalten Sie in den Standorten des Jobcenters in Bad

Säckingen und Waldshut oder auf der Homepage des Landkreises:



www.landkreis-waldshut.de/jobcenter/leistungen-im-ueberblick/leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/ (oder direkt über den QR-Code).

Bezieher/innen von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen die Leistungen für das gemeinschaftliche Mittagessen für jedes Kind gesondert beim Jobcenter beantragen. Die Antragsformulare und Beiblätter erhalten Sie ebenfalls im Jobcenter oder auf der Homepage.

Eine Kostenübernahme für das gemeinschaftliche Mittagessen wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung dieses gemeinschaftliche Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt.

Dafür ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen mit dem Namen des Kindes, dem Namen der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung, dem Namen des Anbieters der Mittagsverpflegung und dem Zeitraum, für den das Kind angemeldet ist.

Die tatsächliche Höhe der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen wird nach Bewilligung von der Schule oder der Kindertageseinrichtung monatlich direkt mit dem Jobcenter abgerechnet.